Vorsorgeregelungen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Stand: 02/2026 Nie

Es gibt verschiedene Möglichkeiten für den Fall vorzusorgen, wenn wichtige Entscheidungen des Lebens nicht mehr selbst getroffen werden können. Mit einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung wird eine Person benannt, die im Bedarfsfall an Stelle der/des Betroffenen entscheidet und handelt. Das betrifft zum Beispiel die Bereiche Vermögensangelegenheiten, die Vertretung der/des Betroffenen gegenüber Behörden oder Entscheidungen in Fragen der Gesundheit und der Versorgung im Pflegefall.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht kann einer anderen Person die Wahrnehmung verschiedener Angelegenheiten übertragen werden, wenn die Fähigkeit eingebüßt wurde, selbst zu entscheiden oder zu handeln. Auch nahe Verwandte, Ehepartner oder Kinder benötigen für den Vertretungsfall eine Vollmacht. Wichtig bei der Auswahl der/des Bevollmächtigten ist, dass zu ihr/ihm ein großes Vertrauensverhältnis besteht. Der/die Bevollmächtigte kann mit der Vollmacht handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Informationen zu kostenfreien Formularen und Broschüren finden Sie unter Punkt 3. Eine Vollmacht kann rechtsverbindlich nur erstellt werden, solange die/der Vollmachtgeber*in die Tragweite ihrer/seiner Handlungen überblickt. Rechtsanwält*innen bieten Beratung an und helfen bei der Erstellung einer individuellen Vollmacht. Adressen sind über die Rechtsanwaltskammer unter www.rak-freiburg.de zu finden. Darüber hinaus können Notare Vorsorgevollmachten notariell beurkunden. Weitere Beratungsstellen finden Sie unter Punkt 2.

1.2. Notvertretungsrecht für Ehegatten

Ist bei Ehepartnern keine gegenseitige Vorsorgevollmacht ausgestellt, kann das Notvertretungsrecht für Ehegatten in Kraft treten. Dieses beschränkte Recht bezieht sich insbesondere auf die Einwilligung in ärztliche Eingriffe und den Abschluss von Behandlungsverträgen. Das Notvertretungsrecht ist begrenzt auf maximal sechs Monate. Das Ehegattenvertretungsrecht ist nachrangig zu einer bestehenden Vorsorgevollmacht oder Betreuung.

1.3. Öffentliche Beglaubigung / Notarielle Beurkundung

Mit der öffentlichen Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht von Ihnen stammt. Die öffentliche Beglaubigung kann durch die örtliche Betreuungsbehörde kostengünstig durchgeführt werden. Des Weiteren ist sie notwendig, wenn der/die Vollmachtnehmer*in Immobiliengeschäfte tätigen soll. Eine notarielle Beurkundung ist sinnvoll, wenn der/die Vollmachtgeber*in ein Handelsgewerbe betreibt oder Gesellschafter*in einer Personenhandelsgesellschaft oder einer GmbH ist. Die notarielle Beurkundung, bzw. die Beratung durch einen Notar ist kostenpflichtig.

1.4. Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung werden vorsorglich Vorschläge zur Auswahl einer rechtlichen Betreuungsperson und Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert, die im Fall eines möglichen, späteren Betreuungsverfahrens berücksichtigt werden sollen. Eine Betreuungsverfügung ist dem Betreuungsgericht bei Einleitung einer rechtlichen Betreuung zu übergeben.

1.5. Rechtliche Betreuung

Hat eine volljährige Person keine Vollmacht erteilt, so wird eine rechtliche Betreuung beim Betreuungsgericht angeregt, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Die rechtliche Betreuung kann selbst oder durch Dritte (zum Beispiel Familienangehörige, Nachbarn oder eine Behörde) veranlasst werden. Das gerichtliche Verfahren umfasst in der Regel ein fachärztliches Gutachten, einen Sozialbericht durch die Betreuungsbehörde und eine persönliche Anhörung durch den/die Betreuungsrichter*in. Der/die Richter*in entscheidet, ob und in welchen Bereichen eine Betreuung erforderlich ist und bestellt entsprechend eine*n Betreuer*in. Bei dessen Auswahl sind die Wünsche des/der Betroffenen zu beachten. Es wird auf verwandtschaftliche und persönliche Bindungen Rücksicht genommen sowie mögliche Interessenkonflikte beachtet. Ehrenamtliche Betreuer*innen haben gegenüber Berufsbetreuer*innen Vorrang.

1.6. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Ein Beispiel hierfür kann die Entscheidung zu Maßnahmen zur Lebensverlängerung sein. Die Patientenverfügung sollte mit dem Hausarzt / der Hausärztin bzw. Arzt/Ärztin des Vertrauens besprochen werden.

2. Beratungsstellen in Freiburg

Folgende Stellen bieten neben Informationsmaterial zum Teil auch persönliche Beratung an:

Kontaktinformation zu Beratungsstelle	Kurzinformation
Amtsgericht Freiburg Betreuungsgericht Wallstraße 10, 79098 Freiburg Postanschrift: Holzmarkt 2, 79098 Freiburg Tel.: 0761 205-0 (Zentrale) Fax: 0761 205-1777 https://amtsgericht-freiburg.justiz-bw.de	• Beim Amtsgericht wird der Antrag auf rechtliche Betreuung gestellt. • Es entscheidet über Einrichtung und Umfang der Betreuung und kontrolliert die rechtlichen Betreuer*innen.
Betreuungsbehörde der Stadt Freiburg Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg Tel.: 0761 201-3740 E-Mail: betreuungsbehoerde@freiburg.de www.freiburg.de/pb/-/205348/oertliche-betreuungsbehoerde/oe6016368	• Informiert und berät zu allen betreuungsrechtlichen Fragestellungen und unterstützt das Betreuungsgericht und Beteiligte im Betreuungsverfahren. • Beratung sowie öffentliche Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht.
Betreuungsverein Diakonisches Werk Freiburg Dreisamstraße 5, 79098 Freiburg • Martina Fleig, Tel. 0761 205 741-273, E-Mail: fleig@diakonie-freiburg.de • Edgar Schell, Tel. 0761 205 741-274, E-Mail: schell@diakonie-freiburg.de www.diakonie-freiburg.de	• Beratung rund um das Thema rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. • Vermittlung ehrenamtlicher rechtlichen Betreuer*innen. • Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer*innen.
Betreuungsverein SKM Freiburg Wilhelmstraße 13, 79098 Freiburg • Jürgen Borho, Tel.: 0761 27 22 20, E-Mail: post@skm-freiburg.de www.skm-freiburg.de	• Beratung rund um das Thema rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. • Vermittlung ehrenamtlicher rechtlichen Betreuer*innen. • Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer*innen

4. Weiterführende Informationen

Träger*in	Kurzinformation
Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg Lindenspürstraße 39 70176 Stuttgart www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de	• Das Wissensportal richtet sich an ehrenamtliche Betreuer*innen, Interessierte und Angehörige. • Eine Onlineberatung bietet ehrenamtlichen Betreuer*innen rechtlich fundierte Antworten auf individuelle Fragen. • Kostenfreie Informationshefte und Formulare zum Bestellen und als Download.
Justizportal Baden-Württemberg www.betreuungsrecht-bw.de	• Kostenfreie Informationshefte und Formulare zum Bestellen und als Download.
Bayerisches Staatsministerium der Justiz www.justiz.bayern.de/service/broschueren/	• Kostenfreier Download des Heftes „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ • Überblick über wichtige Fragestellungen zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung samt ausfüllbarer Formulare. • Auch zu beziehen über den Buchhandel (Kosten: 7,90 €)
Bundesministerium der Justiz www.bmj.de	• Kostenfreie Informationshefte und Formulare (auch in anderen Sprachen) zum Bestellen und als Download.
Zentrales Vorsorgeregister www.vorsorgeregister.de	• Dient den Betreuungsgerichten als Information über vorhandene Vorsorgeurkunden. • Gegen eine einmalige Gebühr kann man sich registrieren lassen.